



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Per E-Mail

Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar
Stadtplanungsamt / Stadtplanung
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar

stadtplanung@rottenburg.de
[REDACTED]

Datum 15.08.2024

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen RPF9-4700-74/23/2

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Bebauungsplan „Freiflächen-PV Hofgut Martinsberg“**
in Rottenburg am Neckar – Kernstadt, Landkreis Tübingen, und
52. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und
Starzach (Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 03.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium
Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen
Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie
folgt Stellung:

1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

1.1. Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen
Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im [LGRB-Kartenviewer](#)

Ihr Schreiben vom 01.04.2024 Dienstgebäude Albertstraße 5 · 79104 Freiburg i. Br. · Telefon 0761 208-3000 · Telefax 0761 208-393029 ·

abteilung9@rpf.bwl.de

www.rpf-freiburg.de · www.service-bw.de

VAG-Linien 4, 5, 27 · Haltestelle Europaplatz · Parkmöglichkeiten Parkleitsystem Parkzone Altstadt

entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale [LGRBwissen](#) und [LithoLex](#).

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im [LGRB-Kartenviewer](#) abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal [LGRBwissen](#) beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der [Bodenkundlichen Karte 1: 50 000](#) (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.

Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Wir empfehlen insbesondere das Kapitel 5 und 6 der [Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz](#) (LABO) zu Freiflächen-photovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch

außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Boden-überschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

2. Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden bereichsweise von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines

entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

2.2. Hydrogeologie

Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ ([ISONG](#)) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

3. **Landesbergdirektion**

3.1. Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der [LGRBhomepage](#) entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#).

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Landratsamt Tübingen • Postfach 19 29 • 72009 Tübingen

Stadtplanungsamt Rottenburg
[REDACTED]
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar

Abteilung Recht und Naturschutz
Koordinierungsstelle Planverfahren

Sekretariat: 07071 / 207-4025
naturschutz@kreis-tuebingen.de

E-Mail: stadtplanung@rottenburg.de

Az. 30.1 621.13 / Str (baupl V)

13.08.2024

☒ **Bauplanungsrechtliches Satzungsverfahren**

- ☒ frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
- ☐ Anhörung nach § 4 Abs. 2 BauGB
- ☐ Erneute Anhörung nach § 4a Abs. 3 BauGB
- ☐ Vereinfachtes Verfahren nach §§ 13, 13a, 13b BauGB

☐ **Städtebauliche Rahmenkonzeption und Sanierungsmaßnahmen**

☒ **Sonstige Planverfahren und formlose Anfragen**

A. Allgemeine Angaben

Planungsträger: Stadt Rottenburg

- ☐ Flächennutzungsplan / Fortschreibung
- ☒ BPlan „Freiflächen PV Hofgut Martinsberg“
- ☐ Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB (Innenbereichssatzung)
- ☐ Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB (Außenbereichssatzung)
- ☐ Sanierungssatzung nach § 142 Abs. 1 BauGB
- ☐ Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 BauGB bzw. § 74 Abs. 1 LBO
- ☐ Städtebauliche Rahmenkonzeption
- ☐ Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB (Sanierungsvorhaben)
- ☐ Planfeststellungsverfahren (§ 72 ff. LVwVfG / VwVfG)
- ☐ Fachübergreifende Stellungnahme (FÜS) – sonstige Planverfahren / formlose Anfragen

Gemarkung / Plangebiet / Objekt: Rottenburg / Rottenburg / Hofgut Martinsberg

Fristablauf für die Stellungnahme: 22.08.2024

B. Stellungnahme des Landratsamts

- ☐ Keine Bedenken und Anregungen
- ☒ Fachliche Stellungnahmen wie folgt:

Planunterlagen im Verzeichnis: [\\lauenland\dfs\kreisplanung\Planunterlagen_Digital\BauGB_BPI\Rottenburg\Rottenburg\Freiflächen-PV Hofgut Martinsberg und 52.Änderung FNP](#)

Vorbemerkung

Das Hofgut Martinsberg plant südlich der Kernstadt von Rottenburg am Neckar die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit ca. 7,5 MWp (Megawatt Peak). Das Plangebiet umfasst etwa 7,1 ha und wird landwirtschaftlich genutzt. Seit 2010 betreibt das Hofgut Martinsberg dort ein Pilotprojekt: Die Flächen werden zur Nutztierhaltung von ca. 6.500 Hühnern bzw. Legehennen in Freilandhaltung nach Biolandrichtlinien mit mobilen (fahrbaren) Hühnerställen und ergänzend außerdem zum Anbau von Energieholz in Kurzumtriebsplantagen für die Biomassegewinnung genutzt. Die Agrarnutzung soll erhalten und durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit aufgeständerten Photovoltaikmodulen zur „Agri-Photovoltaik“ weiterentwickelt werden. Hierfür ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Im Regionalplan Neckar-Alb ist das Plangebiet bisher als regionaler Grünzug (VRG) und als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) ausgewiesen. Das Plangebiet liegt im FFH-Gebiet „Rammert“ und im Vogelschutzgebiet „Mittlerer Rammert“.

I. Naturschutz

1. Umweltprüfung / Bebauungsplan

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans im Regelverfahren ist eine förmliche Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Neben den genannten Umweltbelangen ist entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG die Eingriffsregelung abzuarbeiten.

Der Umweltbericht und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sollen gemäß Angabe im weiteren Verfahren den Bebauungsplanunterlagen ergänzt werden. Dann ist eine abschließende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) möglich.

Die im Entwurf enthaltenen planungsrechtlichen Festsetzungen für Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die enthaltenen Vorgaben zu Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden grundsätzlich begrüßt.

2. Artenschutz

Artenschutzfachliche und -rechtliche Belange wurden im Rahmen einer Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 44(1) 1 bis 4 BNatSchG abgehandelt. Nachgelagert wurde auf der Basis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sAP) zur Erfassung von geschützten Vogelarten erstellt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden seitens der UNB nicht kritisiert und lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten.

Die Festlegung der Baufeldfreimachung auf Zeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel im Zeitraum zwischen Oktober und Februar erscheint sinnvoll.

3. Schutzgebiete, geschützte Biotope, FFH-Lebensraumtypen, Natura 2000

Aufgrund der Lage des Plangebiets im FFH-Gebiet „Rammert“ und im Vogelschutzgebiet „Mittlerer Rammert“ wurden Vorprüfungen zur Natura2000-Verträglichkeit des Vorhabens im FFH- bzw. Vogelschutzgebiet erstellt.

Die Einschätzung des Gutachters, dass erhebliche Beeinträchtigungen von nach Anhang I FFH-RL geschützten Lebensraumtypen sowie von Lebensstätten der nach Anhang II der FFH-RL geschützten Arten im Zuge des Vorhabens nicht zu erwarten sind, wird seitens der UNB

geteilt. Auch die Einschätzung des Gutachters, dass keine erhebliche Beeinträchtigung von nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützten Brutvogelarten sowie weiteren, nach Artikel 4 Abs. 2 aufgelisteten Zugvogelarten im Zuge des Vorhabens zu erwarten sind, wird seitens der UNB geteilt.

4. Hinweise

Das Land Baden-Württemberg hat in einem „Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen“ die Aufstellung eines „ÖKOLOGISCHEN GESAMTKONZEPTS“ für solche Anlagen empfohlen. Deshalb wird empfohlen eine detailliertere Ausführungsplanung zu der vorliegenden Gesamtplanung zu erstellen. Diese noch zu erstellende Präzisierung der Planung sollte die Darstellung im Grünordnungsplan präzisieren und konkrete Einzelmaßnahmen sowie technische Details zu Anlage und Ansiedlung bzw. zur Förderung von Biototypen sowie Leit- und Zielarten benennen.

Inhaltlich sollte das Flächenmanagement nach Fertigstellung der Anlage näher beschrieben werden und darstellen, wie die Dauerhaftigkeit der getroffenen Maßnahmen gesichert werden kann.

II. Umwelt und Gewerbe

Hinweise

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchaG für das Vorhaben ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und uns im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen ist. Der konkrete Umfang des Bodenschutzkonzepts kann im Vorfeld mit Herrn Mittag (Tel. 07071/207-4113) abgestimmt werden.

III. Landwirtschaft

Bedenken und Anregungen

Die Stadt Rottenburg am Neckar plant die Errichtung einer 7,1 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den landwirtschaftlichen Flächen des Hofgut Martinsberg. Das Plangebiet wird derzeit für die Legehennen-Haltung und zum Anbau von Kurzumtriebsplantagen verwendet. Zukünftig sollen die landwirtschaftlichen Flächen als Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaik ausgewiesen werden.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet gehören zur Wertstufe der Vorbehaltsflur I. Landwirtschaftliche Flächen der Vorbehaltsflur I sind gemäß der digitalen Flurbilanz 2022 landbauwürdige Flächen (gute Böden) die wegen ihrer Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.

Die Untere Landwirtschaftsbehörde stimmt dem Bauvorhaben und der Flächenplannutzungsänderung zu.

Durch Nutzung der Planfläche als Agri-PV-Gebiet (Auslaufflächen für die Legehennen-Haltung) bleibt die landwirtschaftliche Nutzung bestehen und wird nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen. Eine Fremdnutzung der landwirtschaftlichen Flächen wird ausgeschlossen.

Die Untere Landwirtschaftsbehörde bittet um erneute Beteiligung, wenn der Umweltbericht oder Planänderungen vorliegen.

gez.

[REDACTED]

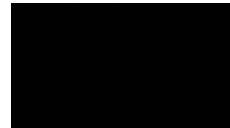
(AL Recht und Naturschutz)

Regionalverband Neckar-Alb · Löwensteinplatz 1 · 72116 Mössingen

Stadtverwaltung Rottenburg
Stadtplanungsamt / Stadtplanung
Postfach 29
72101 Rottenburg am Neckar


stadtplanung@rottenburg.de

Name:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Datum:



-
45-10-R-RHN-1F52
18.07.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach, Ziel Realisierung einer Agri-Photovoltaikanlage Hofgut Martinsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Regionalverbands Neckar-Alb an o.g. Verfahren. In Bezug auf Ihre Mail vom 03.07.2024 nehmen wir Stellung zu dem Vorhaben. Der Regionalplan Neckar-Alb 2013 ist der aktuell rechtsgültige regionale Raumordnungsplan für die Region. Die 5. Änderung ist seit 13. Januar 2023 in Kraft.

Gemäß der Planungsunterlagen liegt die Vorhabenfläche innerhalb folgender regionalplanerischer Ausweisungen:

- VRG Grünzug
- VBG Bodenerhaltung
- VBG Erholung

Gemäß der Planungsunterlagen liegt die Vorhabenfläche innerhalb eines regionalen Grünzugs (Vorranggebiet [PS 3.1.1 Z (2)]). Nach PS Z (2) sind Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen grundsätzlich nicht zulässig.

Aufgrund der Lage des Vorhabens kann von Seiten des Regionalverbands bestätigt werden, dass durch die vorliegende Planung weder ein Bereich mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild noch eine Waldfläche betroffen ist. Da das geplante Vorhaben aber landschaftsverträglich ist und keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild hat, ist das Vorhaben ausnahmsweise zulässig gemäß [PS 3.1.1 Z (2)].

Eine Voraussetzung für die Zulässigkeit ist der Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlage. Dies muss gesichert sein.

Des Weiteren gilt Plansatz 4.2.4.3 G (6). Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft zu verringern, sollen Freiflächen-Solaranlagen durch Eingrünungsmaßnahmen möglichst landschaftsverträglich gestaltet werden. Für eine möglichst ökologische Gestaltung von Solarparks sollte der Gesamtversiegelungsgrad einer Solaranlage, gemessen an der Gesamtfläche des Solarparks, nicht mehr als 5 % betragen, auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet, eine extensive Nutzung bzw. Pflege der Anlagen angestrebt und auf eine Durchgängigkeit der Einzäunungen für Kleintiere geachtet werden.

Darüber hinaus liegt das Vorhaben teilweise innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) [PS 3.2.2 G (2)]. Die Vorhabenfläche liegt randlich innerhalb dieses Gebiets. Ziel des Vorbehaltsgebiets ist der Erhalt der hohen Filter- und Pufferkapazität der dortigen Böden und in der hohen bis sehr hohen Ausgleichsfunktion der Böden im Landschaftswasserhaushalt. G (4) Bei erforderlichen baulichen Maßnahmen ist die Flächeninanspruchnahme und damit die Zerstörung und Versiegelung des Bodens auf ein Minimum zu beschränken. Insbesondere sind bauliche Maßnahmen so weit wie möglich auf solche Gebiete zu konzentrieren, die für bestimmte bodenabhängige Nutzungen und Funktionen eine geringere Bedeutung haben.

Des Weiteren liegt eine Betroffenheit des VBG Erholung (Vorbehaltsgebiet) [PS 3.2.2 G (1)] vor. In der Region Neckar-Alb sind für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus regional und überregional bedeutsame Landschaften zu erhalten. G (2) Landschaftlich besonders attraktive und abwechslungsreiche Teile der Region sind als Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Sie dienen gleichermaßen dem naturverträglichen landschaftsgebundenen Tourismus und der Daseinsvorsorge. Sie sind langfristig zu sichern. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung haben die Belange der Erholung und des landschaftsgebundenen Tourismus bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. G (3) In den Gebieten für Erholung sind die landschaftliche Eigenart und die Tragfähigkeit des Naturhaushalts zu bewahren. Es soll eine umweltgerechte Landnutzung gefördert werden.

Dem Vorhaben kann unter Einbehalt der Voraussetzungen zugestimmt werden.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Verbandsdirektor

Kopie an Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21,

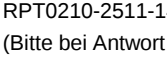


Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

VVG Rottenburg
Stadt Rottenburg
Stadtplanungsamt

Tübingen 23.08.2024
Name 
Durchwahl 
Aktenzeichen RPT0210-2511-14/27
(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail:
stadtplanung@rottenburg.de

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Schreiben/E-Mail vom 03.07.2024

A. Allgemeine Angaben

VVG Rottenburg / Stadt Rottenburg

- ☒ 52. Flächennutzungsplanänderung
- ☒ Bebauungsplan „Freiflächen-PV Hofgut Martinsberg“
- ☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- ☐ sonstige Satzung

B. Stellungnahme

- ☐ Keine Anregungen oder Bedenken.
- ☒ Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2.

1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung

Raumordnung

Die Stadt Rottenburg beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage westlich des Schadenweiler Hofes auf einer Fläche von 7,1 ha zu schaffen. Im Parallelverfahren sollen dafür der Bebauungsplan „Freiflächen-PV Hofgut Martinsberg“ aufgestellt werden sowie mit der 52. FNP Änderung der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Wie in der Begründung zur FNP-Änderung dargestellt ist, steht dem Vorhaben derzeit ein im Regionalplan Neckar-Alb 2013 als Ziel der Raumordnung festgelegtes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege entgegen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die schriftliche Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde vom 07.02.2023 an Herrn Hauenstein vom Hofgut Martinsberg, die im Kopie auch an die Stadt Rottenburg gesandt wurde:

„Im Regionalplan Neckar-Alb sind im Bereich der geplanten PV-Anlage beim Hofgut Martinsberg (Flurstücke FlstNrn: 7990, 7989, 7988, 7987, 7986, 7985, 7984, 7983, 8124, 8124/1, 8123/1) sowohl ein „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ als auch ein „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ festgelegt.

Die entsprechenden Plansätze in Kapitel 4.2.4.3 des Regionalplans lauten:

G (1) Der Ausbau der solaren Energiegewinnung (Photovoltaik und Solarthermie) ist anzustreben. Hierzu sollen vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder öffentliche Gebäude sowie integrierte Fassadenelemente und baulich überprägte Flächen wie Parkplätze genutzt werden.

Z (2) Freiflächen Solaranlagen sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) [PS 3.1.1 Z (2)] grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind ausnahmsweise auf Flächen zulässig, die eine landschaftsverträgliche Einbindung der Solaranlage ermöglichen, vorzugsweise auf Flächen mit Vorbelastungen. Innerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) sind Freiflächen Solaranlagen nicht landschaftsverträglich (siehe Beikarte zu Kap. 4.2.4.3)

· in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild,

· in Waldflächen.

Als weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit muss außerdem der Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen Solaranlagen gesichert sein.

Z (3) Freiflächen Solaranlagen sind in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege [PS 3.2.1 Z (3)] grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind in Teilbereichen der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) ausnahmsweise im Randbereich der Verbindungsflächen und in den Verbindungsgliedern des regionalen Biotopverbunds (Beikarte 4 zu Kap. 3.2.1 und Beikarte zu Kap. 4.2.4.3) zulässig, sofern dies mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Die beiden Plansätze Z (2) und Z (3) sind als Ziele der Raumordnung festgelegt. Nach § 1 Abs.4 sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Bezüglich des „Regionalen Grünzugs“ (VRG) stellen sich die raumordnerischen Vorgaben folgendermaßen dar: Gemäß der im Plansatz Z (2) genannten Beikarte zu Kap. 4.2.4.3 ist angrenzend an die Fläche ein „Bereich mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild“ festgelegt. Die Vorhabenfläche selbst liegt jedoch nicht in der genannten Gebietskulisse. Daher könnte von einer Vereinbarkeit der geplanten Agri-PV-Anlage mit dem Ziel der Raumordnung „Regionaler Grünzug“ ausgegangen werden, soweit der Rückbau der baulichen Anlage nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen Solaranlagen gesichert ist.

Anders stellt sich die Situation bezüglich des Ziels „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ dar. Hier sind Freiflächen Solaranlagen – unabhängig davon, ob es sich um Konventionelle PV-Anlagen oder um Agri-PV-Anlagen handelt – nur ausnahmsweise in Randbereich der Verbindungsflächen und in den Verbindungsgliedern des regionalen Biotopverbunds zulässig, sofern dies mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Die Vorhabenfläche liegt jedoch innerhalb einer Kernfläche des Vorranggebiets für Natur- und Landschaftspflege und damit in einem Bereich, in dem Freiflächen-Solaranlagen unzulässig sind. Der Begründung zu diesem Plansatz ist zu entnehmen: „In den durch Schutzgebiete bestimmten Kernflächen sind Solaranlagen weiterhin nicht zulässig. Hierbei handelt es sich um Ge-

biete mit ohnehin hohen Restriktionen: FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Kernzonen und Pflegezonen des Biosphärengebiets, gesetzlich geschützte Biotope, Bannwälder, Schonwälder und flächenhafte Naturdenkmale.“

Da die Vorhabenfläche sowohl innerhalb eines FFH-Gebiets als auch innerhalb eines Vogelschutzgebiets liegt, liegt sie in einer Kernfläche des „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“. Der Errichtung einer Agri-PV-Anlage in diesem Bereich steht daher das Ziel der Raumordnung „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ entgegen.“

Der Regionalverband Neckar-Alb ist derzeit dabei, einen Teilregionalplan „Solarenergie“ aufzustellen. Die erste Beteiligungsrunde zu diesem Plan hat bereits stattgefunden. Im Teilregionalplan „Solarenergie“ ist die Fläche, auf der die PV-Anlage errichtet werden soll, als Vorranggebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt. Demnach wird die Planung im Einklang mit den Zielen der Raumordnung stehen, sobald der Teilregionalplan „Solarenergie“ Rechtskraft erlangt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt steht das im aktuell rechtskräftigen Regionalplan festgelegte Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege der Planung entgegen.

Bauleitplanung

Es wird empfohlen zur Konkretisierung in der Zweckbestimmung zur Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan sowie in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zusätzlich zur „Freiflächen-PV“ den Zusatz „AGRI“ mit aufzunehmen/festzusetzen.

2. Belange der Landwirtschaft

Mit der vorgelegten Planung werden ca. 7,1 ha landwirtschaftliche Fläche (Vorbehaltsflur I) überplant, wobei künftig neben der landwirtschaftlichen Nutzung (hier: Auslauf für die Legehennenhaltung und Kurzumtriebsplantage zur Erzeugung von Energieholz) auch eine Stromerzeugung über eine PV-Anlage ermöglicht werden soll.

Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht werden Freiflächen-PV-Anlagen, welche die bestehende landwirtschaftliche Nutzung im Wesentlichen unverändert zulassen, ausdrücklich begrüßt, da der Ausbau der Solarstromerzeugung über konventionelle Freiflächen-PV-Anlagen regelmäßig die Aufgabe einer produktiven landwirtschaftlichen Nutzung bedeutet. Die Weiterentwicklung von bestehenden Grün-Ausläufen für Legehennen zu Agri-Photovoltaik-Anlagen berücksichtigt bei entsprechender Gestaltung und Bewirtschaftung der Ausläufe landwirtschaftliche Belange in besonderem Maße, da durch die PV-Module als zusätzliche Schutzeinrichtung die Attraktivität des Auslaufes für die Legehennen ggfs. gesteigert werden kann, ohne dass zusätzliche landwirtschaftliche Fläche beansprucht wird.

Dementsprechend bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht keine Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung.

Das in den Unterlagen dargestellte geplante Nutzungskonzept ist grundsätzlich geeignet, die Freilandhaltung für Legehennen mit der Erzeugung von Solarstrom über Photovoltaik-Module zu kombinieren.

Aus fachlicher Sicht wird jedoch angemerkt, dass nach der aktuellen EU-Öko-Verordnung der überwiegende Teil der Auslaufläche begrünt sein muss. Die mit Kurzumtriebsplantagen / Weiden bestandenen Flächen werden regelmäßig als begrünzte Auslaufläche gewertet, die verbleibenden Auslauflächen (stallnaher Bereich, Flächen unter den Modulen) werden nur dann als Grünauslauf berücksichtigt, wenn ein Bewuchs tatsächlich etabliert und erhalten werden kann. Aufgrund der ungünstigeren Wachstumsbedingungen unterhalb der Module (Verschattung, ungünstigere Wasserverteilung) sowie der zu erwartenden erhöhten Beanspruchung durch die Legehennen ist es aus fachlicher Sicht fraglich, in welchem Umfang unter den Modulen die Etablierung eines dauerhaften Bewuchses, welcher im Sinne der EU-Öko-Verordnung als Grünauslauf gewertet wird, möglich ist. Aufgrund dieser Unsicherheiten empfehlen Berater für den ökologischen Landbau / Tierhaltung derzeit eine maximale Bebauung der eingezäunten Fläche von 35-40% (Module, Stall, befestigte Flächen), damit die Vermarktung als Bio-Freiland-Eier nicht gefährdet ist.

Zur Klarstellung des Sondergebietes und Absicherung der landwirtschaftlichen Nutzung (hier Auslauf für Tierhaltung) wird angeregt, ein Sondergebiet „Agri-Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auszuweisen, damit landwirtschaftliche Belange während der Geltungsdauer des Bebauungsplanes ausreichend berücksichtigt werden. Ohne den

Zusatz „Agri“ besteht die Befürchtung, dass die landwirtschaftliche Nutzung (Tierhaltung und Energieholzerzeugung) aufgegeben und die Modulfläche erhöht werden könnte.

3. Belange des Naturschutzes

Der Zuständigkeitsbereich der höheren Naturschutzbehörde wird durch die Planung nicht berührt. Wir verweisen daher auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.

4. Belange des Klimaschutzes

Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:

- (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
- (2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.
- (3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

- (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.

Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

gez.

A solid black rectangular box used to redact a signature.